

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und § 13 Abs. 3 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 111/2010, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, wird festgestellt, dass die **Linz Land Fernsehen Medien GmbH**, Hainzenbachstraße 98, 4060 Leonding, als Veranstalterin des über Kabelnetze verbreiteten Fernsehprogramms „Linz Land TV“ die Bestimmung des § 47 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie am 12.06.2011 keine Aufzeichnungen ihrer Sendungen hergestellt und mindestens zehn Wochen lang aufbewahrt hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 14.06.2011, KOA 1.925/11-006, wurde die Linz Land Fernsehen Medien GmbH gemäß § 47 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) iVm § 2 Abs. 1 Z 7 KommAustria-Gesetz (KOG) aufgefordert, der KommAustria binnen drei Tagen Aufzeichnungen ihres Programms „Linz Land TV“ vom 12.06.2011, 18:00 bis 20:00 Uhr, vorzulegen.

Mit Schreiben vom 17.06.2011 langte am 21.06.2011 eine DVD der Linz Land Fernsehen Medien GmbH bei der KommAustria ein. Aus den vorgelegten Aufzeichnungen, welche insgesamt lediglich 57:18 Minuten umfassten, war jedoch nicht erkennbar, ob es sich hierbei um eine Aufzeichnung des Programms „Linz Land TV“ vom 12.06.2011, 18:00 bis 20:00 Uhr, im Sinne des § 47 AMD-G handelt.

Auf telefonische Urgenz wurde am 27.06.2011 mitgeteilt, dass eine vollständige Übermittlung des geforderten Zeitraumes von 18:00 bis 20:00 Uhr nicht möglich sei, da nicht festgestellt werden könne, was zu diesem Zeitpunkt gelaufen sei.

Mit Schreiben der KommAustria vom 06.07.2011, KOA 1.920/11-010, wurde aufgrund des begründeten Verdachts, dass die Rundfunkveranstalterin Linz Land Fernsehen Medien GmbH keine Aufzeichnungen des von ihr am 12.06.2011, 18:00 bis 20:00 Uhr, ausgestrahlten Programms hergestellt und mindestens zehn Wochen lang aufbewahrt und dadurch § 47 Abs. 1 AMD-G verletzt hat, ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 AMD-G eingeleitet und der Linz Land Fernsehen Medien GmbH die Möglichkeit zur Stellungnahme hierzu eingeräumt.

Mit Schreiben vom 15.07.2011 langte die Stellungnahme der Linz Land Fernsehen Medien GmbH ein. Sie erklärte, dass es sich um eine Original-Sendungs-DVD handle. Diese seien so programmiert, dass sie das Programm in einer Endlosschleife lückenlos übertragen würden. Aufzeichnungen einer einzelnen Abspielstation, von denen insgesamt sechs vorhanden seien, würden keine exakten Zeitangaben liefern, zumal aufgrund der Streuung der Abspielstationen ein fixer Sendestart nicht möglich sei. Die übermittelte Original-Sendungs-CD sei somit eine Aufzeichnung und werde auch archiviert.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Die Linz Land Fernsehen Medien GmbH ist aufgrund der Anzeige vom 04.04.2006, KOA 1.900/06-008, Veranstalterin eines Kabelfernsehprogramms „Linz Land TV“.

Bisher verfügte die Linz Land Fernsehen Medien GmbH über kein System zur Herstellung von Sendungsaufzeichnungen gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G.

Am 12.06.2011, 18:00 bis 20:00 Uhr, wurden von der Linz Land Fernsehen Medien GmbH keine Aufzeichnungen ihrer Sendungen hergestellt und mindestens zehn Wochen lang aufbewahrt. Insbesondere beinhaltete die der KommAustria am 17.06.2011 vorgelegte DVD keine Aufzeichnungen des am 12.06.2011, 18:00 bis 20:00 Uhr, ausgestrahlten Programms „Linz Land TV“ der Linz Land Fernsehen Medien GmbH, sondern lediglich Aufzeichnungen der für die Abspielstationen zur Ausstrahlung vorgesehenen Sendeinhalte.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Linz Land Fernsehen Medien GmbH als Kabelrundfunkveranstalterin ergeben sich aus der entsprechenden Anzeige gemäß § 9 PrTV-G (nunmehr AMD-G) vom 04.04.2006, KOA 1.900/06-008.

Die Feststellungen, wonach die Linz Land Fernsehen Medien GmbH bisher über kein System zur Herstellung von Sendungsaufzeichnungen gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G verfügte, beruhen auf der Stellungnahme der Linz Land Fernsehen Medien GmbH vom 15.07.2011 sowie dem Telefonat mit einem Vertreter der Partei vom 27.06.2010.

Die Feststellungen, wonach die Linz Land Fernsehen Medien GmbH am 12.06.2011, 18:00 bis 20:00 Uhr, keine Aufzeichnungen ihrer Sendungen hergestellt und mindestens zehn Wochen lang aufbewahrt hat, ergeben sich aus deren Stellungnahme vom 15.07.2011 sowie dem Telefonat mit einem Vertreter der Partei vom 27.06.2011. Vor diesem Hintergrund konnte weiters festgestellt werden, dass die der KommAustria am 21.06.2011 vorgelegte DVD keine Aufzeichnungen des am 12.06.2011, 18:00 bis 20:00 Uhr, ausgestrahlten Programms „Linz Land TV“⁴ der Linz Land Fernsehen Medien GmbH enthielt.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 60 iVm § 66 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Rundfunkveranstalter nach diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der KommAustria eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Rundfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen. Nach § 62 Abs. 3 AMD-G kann die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Rundfunkveranstalter auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.

Gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G haben die Rundfunkveranstalter von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren sowie über Verlangen der Regulierungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der Aufzeichnungsverpflichtung ist von einem dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren auszugehen, welches sicherstellt, dass der Inhalt der tatsächlichen Sendung (Ausstrahlung) zu einem späteren Zeitpunkt unverändert wiedergegeben werden kann (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³ [2010] 507).

Nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates dient die Aufzeichnungsverpflichtung gemäß § 47 Abs. 1 AMD-G der Gewährleistung einer effektiven Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung, und ist es dazu unabdingbar, dass die Aufzeichnungen eine originalgetreue Wiedergabe des tatsächlich gesendeten Programms ermöglichen. Die KommAustria soll als zuständige Regulierungsbehörde in die Lage versetzt werden, der ihr gemäß § 60 iVm § 61 Abs. 1 AMD-G obliegenden Rechtsaufsicht effektiv nachzukommen. Die Vorlage authentischer Aufzeichnungen spielt jedenfalls insbesondere im Verfahren zur Sachverhaltsermittlung eine wesentliche Rolle. Auch Überprüfungen der genehmigten oder angezeigten Programmformate und der Entsprechung mit den im AMD-G normierten inhaltlichen Anforderungen sind nur dann möglich, wenn eine originalgetreue Aufzeichnung der tatsächlich gesendeten Inhalte vorgelegt werden kann (vgl. BKS 09.03.2009, GZ 611.191/0001-BKS/2008). Eine Vorlage einer DVD mit jenen Inhalten, die zur Ausstrahlung über die einzelnen Abspielstationen vorgesehen waren, wird diesem Erfordernis keinesfalls gerecht, zumal sich daraus auch kein konkreter Ausstrahlungszeitpunkt ermitteln lässt, der aber wiederum – vgl. zum Beispiel die Beschränkung der stündlichen Werbezeit in § 45 Abs. 1 AMD-G – rechtlich von Bedeutung sein kann.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die von der Linz Land Fernsehen Medien GmbH der KommAustria am 17.06.2011 vorgelegte DVD keine Aufzeichnungen des am 12.06.2011, 18:00 bis 20:00 Uhr, tatsächlich ausgestrahlten

Programms „Linz Land TV“ der Linz Land Fernsehen Medien GmbH beinhaltet und auch darüber hinaus keine Sendungsaufzeichnungen des betreffenden Tages hergestellt wurden. Dies wurde von der Linz Land Fernsehen Medien GmbH selbst zugestanden.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Linz Land Fernsehen Medien GmbH keine Aufzeichnungen des von ihr am 12.06.2011, 18:00 bis 20:00 Uhr, ausgestrahlten Programms „Linz Land TV“ hergestellt und mindestens zehn Wochen lang aufbewahrt hat. Die Linz Land Fernsehen Medien GmbH hat dadurch jedenfalls am 12.06.2011 gegen die Bestimmung des § 47 Abs. 1 AMD-G verstoßen.

Auf die Verpflichtung, umgehend technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um der gesetzlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht in Zukunft gerecht zu werden, wird ausdrücklich hingewiesen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 4. August 2011
Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
(Vorsitzender – Stellvertreter)

Zustellverfügung:

Linz Land Fernsehen Medien GmbH, Hainzenbachstraße 98, A- 4060 Leonding **per RSb**